

# RS Vwgh 2004/2/26 2003/16/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.02.2004

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5;

## Rechtssatz

Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 GrEStG 1987 ist bei einem Kauf Gegenleistung der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen. Dies gilt auch für andere einen Übereignungsanspruch begründende Rechtsgeschäfte, zumal der Begriff der Gegenleistung im § 5 GrEStG nicht erschöpfend aufgezählt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2003160146.X03

## Im RIS seit

01.04.2004

## Zuletzt aktualisiert am

31.10.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)